

Appenzell und Obereg, 31. August 2019

Per E-Mail:
info@rk.ai.ch

Vernehmlassung zur Umsetzung der Neufassung der Justizaufsicht auf Verordnungsstufe

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA) sowie die Arbeitnehmervereinigung Obereg (AVO) zur Vernehmlassung in genannter Sache ein.

Die beiden Verbände reichen hiermit eine gemeinsame Vernehmlassungsantwort ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von vier Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder der beiden Verbände sind und teilweise Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA und AVO lassen sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Die Standeskommission überrascht mit dem Vorschlag einer grossrätlichen Gerichtskommission. Diese soll die Oberaufsicht des Grossen Rates über die Gerichte wahren, indem sie Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidium führt (das wiederum das Bezirksgericht beaufsichtigt) und die allfällige Rekrutierung eines neuen Bezirksgerichtspräsidiums übernimmt. Die Gerichtskommission dürfte damit voraussichtlich eine jährliche Sitzung haben; nämlich dann, wenn sie sich mit dem Kantonsgerichtspräsidium austauscht. Aktiviert würde die Gerichtskommission, wenn das Bezirksgerichtspräsidium neu zu besetzen ist, was möglicherweise über ein Jahrzehnt nicht der Fall ist.

Es ist weder zweckmässig noch effektiv, für einen solch marginalen Zuständigkeitsbereich eine eigene Kommission zu schaffen. Sachlich wäre dies auch nur dann zu rechtfertigen, wenn spezifisch Personen mit einschlägigem Wissen im Rechtswesen Einsitz nähmen. Wenn aber die Standeskommission vor einigen Monaten noch die Meinung vertrat, nicht einmal im ganzen Kanton genügend fachlich ausgewiesene Personen für einen Justizrat aufzuweisen, so dürfte dies umso mehr für den 50-köpfigen Grossen Rat gelten. Bei einem derart kleinen Arbeitsanfall und eingeschränkten Zuständigkeitsbereich sind die vorgesehenen Aufgaben der bestehenden Aufsichtskommission zuzuweisen. Die Einführung einer Gerichtskommission lehnen wir daher dezidiert ab.

Für den Fall, dass die Standeskommission am Ansinnen festhält, bemerken wir zu den Entwürfen folgendes:

Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (E173.510-2019)

- Art. 1 Abs. 2 Es ist zu wenig klar, was mit «Rücksprache» und «Absprache» gemeint ist und ob damit namentlich ein Einverständnis Bedingung ist. Wir schlagen vor, dass die Begriffe durch «Anhörung» ersetzt werden.
- Art. 1 Abs. 3 Die Abgrenzung zu den Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums ist zu wenig klar. Inwieweit kann die Gerichtskommission Abklärungen tätigen? Kann sie diese direkt vornehmen oder nur über das Kantonsgerichtspräsidium? Welche Befugnisse hat die Gerichtskommission gegenüber dem Kantonsgerichtspräsidium, falls dieses gewisse Untersuchungshandlungen verweigern würde, auf die die Gerichtskommission bestünde?
- Art. 2 Abs. 3 Wir sehen keine sachlichen Gründe für eine Wohnsitzpflicht. Muss das Bezirksgerichtspräsidium innerhalb einer gewissen Zeit im Hauptort sein, so sind entsprechende Bestimmungen zu erlassen (Vorgabe Zeitradius). Die Wohnsitzpflicht ist ein zu starker Eingriff in die wirtschaftlichen Grundrechte und in Zeiten des Fachkräftemangels eine unnötige Einschränkung für Interessierte.
- Art. 3 Abs. 2 Wir sind der Auffassung, dass sich das Bezirksgerichtspräsidium heutzutage auch nicht mit einer anwaltlichen Tätigkeit in einem anderen Kanton verträgt. Der Wortlaut sollte ausgeweitet werden.
- Art. 4 Abs. 3 Wir schlagen vor: «Aus wichtigen Gründen» statt «In begründeten Fällen»
- Art. 5 Abs. 1 Wir erachten es als nicht stufengerecht und nicht zeitgemäss, das Pensum in einer grossrätlichen Verordnung zu verankern. Der Grosse Rat entscheidet aufgrund der antragstellenden Kommission, wie der Beschäftigungsgrad festgelegt wird. Die Gerichtskommission hat ihren Antrag entsprechend zu begründen. Es sollte damit namentlich auch die Offenheit bestehen, dass sich beispielsweise zwei Juristinnen das Präsidium im Job-Sharing teilen. Der Kanton sollte sich als Vorbild für solche Modelle öffnen, wenn er sich mit Projekten wie «Arbeitswelt Innerrhoden» und «Wiedereinstiegerinnen» glaubwürdig dem Fachkräftemangel stellen will.

Art. 5 Abs. 3 Wir sind der Auffassung, dass sich die Tätigkeit am Bezirksgericht nicht mit «weiteren juristischen Aufgaben ausserhalb des Gerichtswesens» verträgt. Die Bestimmung ist aufzuheben.

GrGR (E171.210-2019)

Art. 3 Abs. 4 Sollte die Standeskommission an der Gerichtskommission festhalten wollen, so ist im Geschäftsreglement des Grossen Rates zu beachten, dass die Regeln über die Unvereinbarkeiten zu erweitern sind. Es sollte ausgeschlossen werden, dass ein Mitglied gleichzeitig in der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Gerichtskommission Einsitz nehmen kann.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie den dazu gehörenden Unterlagen danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstand AVA

Im Auftrag des Vorstands AVO

sig. Angela Koller, Präsidentin

sig. Markus Ehrbar, Präsident